



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Datum

## Rundschreiben 1/2009

### Erstes Rundschreiben zur Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

- Anlagen:
- vom Bundesrat am 20. Februar 2009 beschlossene Fassung des Zukunftsinvestitionsgesetzes
  - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes
  - Liste der Förderprogramme, deren Förderinhalte mit Artikel 104 b GG vereinbar sind

#### A. Inhalt des Konjunkturprogramms

Zur Abwendung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hat die Bundesregierung ein zweites Konjunkturprogramm aufgelegt, das vom Bundesrat am 20. Februar 2009 abschließend beraten wurde. Neben einer Absenkung der Krankenversicherungsbeiträge soll die Kaufkraft durch Steuererleichterungen unterstützt sowie die binnenwirtschaftliche Nachfrage durch ein Investitionsprogramm gesteigert werden.

Die Rahmenbedingungen des Investitionsprogramms sind im Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG) geregelt (Anlage: die vom Bundesrat am 20. Februar 2009 beschlossene Fassung des Zukunftsinvestitionsgesetzes). Weitere Details regelt eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder, welche bisher nur als Entwurf vorliegt (Anlage).

Nach dem ZulnvG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutende Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104 b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro.

Die mit den Finanzhilfen des Bundes finanzierten Projekte werden vom Bund grundsätzlich zu 75 % finanziert. Die restlichen 25 % sind von Ländern und Kommunen als Miteleistungsanteil aufzubringen. Dadurch ergibt sich ein Miteleistungsanteil von rund 3,3 Milliarden Euro und ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 13,3 Milliarden Euro. Die Finanzhilfen sind nach den Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes zu 65 % im Bildungssektor und zu 35 % zur Modernisierung der Infrastruktur einzusetzen.

Das Land Thüringen erhält aus dem Konjunkturprogramm II insgesamt 318,1 Millionen Euro Bundesmittel, die vom Land und den Kommunen mit rund 106 Millionen Euro Miteleistungsanteil gegen zu finanzieren sind. Das Gesamtvolumen der zusätzlichen Investitionen in Thüringen beträgt daher rund 424,1 Millionen Euro (inkl. Miteleistungsanteile).

Nach den Vorgaben des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung sollen 70 % der Bundesmittel zur Finanzierung von kommunalbezogenen Investitionen eingesetzt werden. Das Land ist nicht gehindert im Interesse der Kommunen einen höheren Anteil für kommunalbezogene Investitionen einzusetzen.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, 80 % des Gesamtinvestitionsvolumens für kommunalbezogene Investitionen und 20 % für Investitionen des Landes einzusetzen.

Das bedeutet, dass insgesamt 339,2 Millionen Euro des Gesamtinvestitionsvolumens in Höhe von 424,1 Millionen Euro (inkl. Miteleistungsanteile) für kommunalbezogene

Investitionen zur Verfügung stehen, die nach den Vorgaben des ZulInvG für folgende Schwerpunkte investiert werden können:

Bereich Bildung (65%):

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung von Schulen und Schulsportstätten)
- kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung

Bereich Infrastruktur (35%):

- Krankenhäuser
- Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- kommunale Straßen (nur Lärmschutz)
- Informationstechnologie (z.B. Breitbandnetz)
- Sonstige Infrastrukturinvestitionen (z.B. restlicher Hoch- und Tiefbau, Sportstätten, Rad- und Wanderwege usw.)

Nach Mitteilung des Thüringer Finanzministeriums steht eine „Positivliste“ des Bundes zu nach dem ZulInvG zulässigen Vorhaben bisher nicht zur Verfügung. Zur Zulässigkeit von Vorhaben wird auf die Ausführungen unter Punkt D. (Förderfähige Projekte und Maßnahmen) verwiesen.

Für kommunalbezogene Investitionen im Bereich der Bildung stehen damit insgesamt 220,5 Millionen Euro (inkl. Mitleistungsanteil) und im Bereich der Infrastruktur insgesamt 118,8 Millionen Euro (inkl. Mitleistungsanteil) zur Verfügung.

Der kommunale Mitleistungsanteil beträgt 14,5 % bezogen auf die gesamten kommunalbezogenen Investitionen in Höhe 339,2 Millionen Euro. Der projektbezogene konkrete Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich 25 % und kann mit Mitteln des Landesausgleichsstocks entsprechend der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Kommune abgesenkt werden. Ein projektbezogener Mindesteigenanteil von 5 % bleibt aber grundsätzlich in jedem Einzelfall bestehen

## **B. Verteilungsverfahren im Einzelnen**

### **I. Allgemeines**

Entsprechend den Vorgaben des ZulInvG, das eine Trennung der Förderbereiche in

- Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur (65 % der Bundesmittel) und
- Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (35 % der Bundesmittel)

vorsieht, soll auch im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung eine getrennte Betrachtung vorgenommen werden. Eine Mitteilung über die konkrete Höhe der den einzelnen Gemeinden, Städten und Landkreisen zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen erfolgt kurzfristig in einem weiteren Rundschreiben.

### **II. Verfahren zum Förderbereich Bildungsinfrastruktur**

#### **1. Grundsätzliche Verteilung auf Landkreise und kreisfreie Städte**

Die für die Thüringer Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel werden zunächst nach einem einheitlichen Schlüssel (75 % Einwohner und 25 % Fläche) gleichmäßig auf alle Landkreise und kreisfreien Städte verteilt, die jeweils einen entsprechenden pauschalierten Investitionsrahmen erhalten. Bei der Zuordnung dieses Investitionsrahmens bleibt die eigene finanzielle Leistungskraft außer Betracht.

#### **2. Zuteilungsverfahren im Einzelnen**

##### **a. Kreisfreie Städte**

Die kreisfreien Städte entscheiden nach eigener Prioritätensetzung im Rahmen der Vorgaben des Bundes unter Beachtung des Artikels 104 b GG über die von ihnen geplanten Projekte. Die kreisfreien Städte legen dem Landesverwaltungsamt im Rahmen ihres Investitionsrahmens eine Liste mit den geplanten Projekten vor, die auch eine nähere Beschreibung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bundesvorgaben und die Darstellung des Eigenanteils der Kommune enthalten muss. Das Landesverwaltungsamt prüft im Rahmen seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse die Zulässigkeit der Projekte, d.h. ihre Vereinbarkeit mit den Rahmenbedingungen des Bundes

(insb. Nachhaltigkeit; Zusätzlichkeit; Artikel 104 b GG) und die haushalterische Absicherung des Gesamtprojektes.

#### **b. Landkreise und Gemeinden**

Der für das jeweilige Kreisgebiet zur Verfügung stehende Investitionsrahmen ist wie folgt aufzuteilen:

aa. Der Landkreis kann bis maximal 65 % für eigene Zwecke im Bereich der Bildungsinfrastruktur nutzen, also insbesondere für Schulen. Soweit eine getrennte Schulträgerschaft im Landkreis besteht, sind die dem Landkreis zustehenden Mittel anteilig nach Schülerzahl an die einzelnen Schulträger für deren jeweilige Projekte aufzuteilen. Entsprechend dem Verfahren bei den kreisfreien Städten haben die Landkreise ihre Projekte beim Landesverwaltungsamt anzumelden. Das Landesverwaltungsamt prüft im Rahmen seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse die Zulässigkeit der Projekte, d.h. ihre Vereinbarkeit mit den Rahmenbedingungen des Bundes (insb. Nachhaltigkeit; Zusätzlichkeit; Artikel 104 b GG) und die haushalterische Absicherung des Gesamtprojektes.

bb. Mindestens 35 % des Investitionsrahmens stehen für Investitionen in die außerschulische Bildungsinfrastruktur (also insbesondere für Kitas) aller kreisangehörigen Gemeinden des jeweiligen Kreises zur Verfügung. Der den jeweiligen Kreisen zur Verfügung stehende Investitionsrahmen wird nach Euro pro Einwohner auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt, so dass jede einzelne Gemeinde über einen bestimmten eigenen Investitionsrahmen verfügt und diesen bei Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben (ins. Nachhaltigkeit; Zusätzlichkeit; Artikel 104 b GG) in Anspruch nehmen kann. Die Gemeinden legen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde eine Liste mit den geplanten Projekten vor, die auch eine nähere Beschreibung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bundesvorgaben und die Darstellung des Eigenanteils der Kommune enthalten muss. Der Landrat prüft im Rahmen seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse die Zulässigkeit der Projekte, d.h. ihre Vereinbarkeit mit den Rahmenbedingungen des Bundes (insb. Nachhaltigkeit; Zusätzlichkeit; Artikel 104 b GG) und die haushalterische Absicherung des Gesamtprojektes.

cc. Nimmt eine Gemeinde den ihr zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen innerhalb angemessener Frist (Näheres dazu in einem weiteren Rundschreiben) nicht in Anspruch, besteht für sie die Möglichkeit, diese Mittel auf eine andere Gemeinde innerhalb des Kreisgebietes bzw. ggf. auf ihre Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen. Sollten diese die Mittel ebenfalls nicht in Anspruch nehmen können, kann der Landkreis sie im Rahmen der Bundesvorgaben für eigene Zwecke verwenden.

dd. Abhängig von der jeweiligen Bildungsinfrastruktur vor Ort kann eine Verschiebung von Mitteln aus dem 65%-Anteil für Schulen hin zu dem Anteil für Kitas erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Landkreis.

### **III. Verfahren zum Förderbereich sonstige Infrastruktur**

#### **1. Investitionsrahmen für Krankenhausförderung**

Für Zwecke der Krankenhausförderung werden im Förderbereich sonstige Infrastruktur aus dem zur Verfügung stehenden Mitteln 25 Millionen Euro (inkl. Mitleistungsanteil in Höhe von 6,3 Millionen Euro) bereitgestellt. Der Mitleistungsanteil für Investitionen in kommunale Krankenhäuser wird vom Land vollständig übernommen.

#### **2. Grundsätzliche Verteilung auf Landkreise und kreisfreie Städte**

Die weiteren für kommunale Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel für den Förderbereich sonstige Infrastruktur in Höhe von 93,8 Millionen Euro (inkl. Mitleistungsanteil in Höhe von 23,45 Millionen Euro) werden den Kommunen als pauschalierter Investitionsrahmen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach folgendem Schlüssel: 70 % nach Bevölkerung, 15 % nach Arbeitslosigkeit und 15 % nach demografischer Entwicklung.

#### **3. Zuteilungsverfahren im Einzelnen**

##### **a. Kreisfreie Städte**

Die kreisfreien Städte entscheiden nach eigener Prioritätensetzung im Rahmen der Vorgaben des Bundes unter Beachtung des Artikels 104 b GG über die von ihnen ge-

planten Projekte. Die kreisfreien Städte legen dem Landesverwaltungsamt im Rahmen ihres Investitionsrahmens eine Liste mit den geplanten Projekten vor, die auch eine nähere Beschreibung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bundesvorgaben und die Darstellung des Eigenanteils der Kommune enthalten muss. Das Landesverwaltungsamt prüft im Rahmen seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse die Zulässigkeit der Projekte, d.h. ihre Vereinbarkeit mit den Rahmenbedingungen des Bundes (insb. Nachhaltigkeit; Zusätzlichkeit; Artikel 104 b GG) und die haushalterische Absicherung des Gesamtprojektes.

#### **b. Landkreise und Gemeinden**

aa. Der auf dem Gebiet des Landkreises zur Verfügung stehende Investitionsrahmen ist zu mindestens 75 % für Projekte der kreisangehörigen Gemeinden und höchstens 25 % für Projekte des Landkreises einzusetzen.

bb. Entsprechend dem Verfahren bei den kreisfreien Städten haben die Landkreise ihre Projekte beim Landesverwaltungsamt anzumelden. Das Landesverwaltungsamt prüft im Rahmen seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse die Zulässigkeit der Projekte, d.h. ihre Vereinbarkeit mit den Rahmenbedingungen des Bundes (insb. Nachhaltigkeit; Zusätzlichkeit; Artikel 104 b GG) und die haushalterische Absicherung des Gesamtprojektes.

cc. Der den jeweiligen Kreisen zur Verfügung stehende Investitionsrahmen wird nach Euro pro Einwohner auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt, so dass jede einzelne Gemeinde über einen bestimmten eigenen Investitionsrahmen verfügt und diesen bei Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben (insb. Nachhaltigkeit; Zusätzlichkeit; Artikel 104 b GG) in Anspruch nehmen kann. Die Gemeinden legen dabei dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde eine Liste mit den geplanten Projekten vor, die auch eine nähere Beschreibung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bundesvorgaben und die Darstellung des Eigenanteils der Kommune enthalten muss. Der Landrat prüft im Rahmen seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse die Zulässigkeit der Projekte, d.h. ihre Vereinbarkeit mit den Rahmenbedingungen des Bundes (insbes. Nachhaltigkeit; Zusätzlichkeit; Artikel 104 b GG) und die haushalterische Absicherung des Gesamtprojektes.

dd. Nimmt eine Gemeinde den ihr zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen innerhalb angemessener Frist (Näheres dazu in einem weiteren Rundschreiben) nicht in Anspruch, besteht für sie die Möglichkeit, diese Mittel auf eine andere Gemeinde innerhalb des Kreisgebietes bzw. ggf. auf ihre Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen. Sollten diese die Mittel ebenfalls nicht in Anspruch nehmen können, kann der Landkreis sie für eigene Zwecke verwenden.

### **C. Freie Träger**

Freie Träger übernehmen insbesondere im Kita-, aber auch im Schulbereich häufig die Erfüllung kommunaler Aufgaben. Der Bund fordert daher in § 3 des Entwurfs des Zukunftsinvestitionsgesetzes eine „trägerneutrale“ Verteilung der Bundesmittel. Im Rahmen der Verteilung der Mittel für den Schwerpunktbereich Bildungsinfrastruktur ist demzufolge von den Landkreisen und kreisfreien Städten sicher zu stellen, dass freie Träger im Verhältnis der Kita- und Schulen besuchenden Kinder bei der Verteilung der Fördermittel des Bundes angemessen berücksichtigt werden.

Die freien Träger haben keinen eigenen Anspruch. Diese haben bei entsprechendem Bedarf ihre Anträge über die jeweils für die Aufgabenerfüllung zuständige Kommune an die über die Mittelvergabe entscheidende Stelle (Landrat bzw. Landesverwaltungsamt) weiterzuleiten und sind bei der Erstellung der Projektlisten von diesen angemessen zu berücksichtigen.

Die Mittel, die an freie Träger ausgereicht werden, sind jeweils dem Investitionsrahmen des im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung zuständigen Aufgabenträgers zuzurechnen (z.B. Kita - kreisangehörige Gemeinde, z.B. Gymnasium - Landkreis).

Den kommunalen Miteleistungsanteil bei Investitionen der freien Schulträger und der freien Träger von Einrichtungen der frühkindlichen Förderung übernimmt das Land vollständig. Damit wird ein Anreiz für die Kommunen geschaffen, die freien Träger im Rahmen ihrer Entscheidung über die Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen angemessen zu berücksichtigen. Der Anteil der freien Schulträger beträgt rechnerisch ca. 9 % bezogen auf die Schülerzahl. Der Anteil der freien Träger

im Bereich der Kitas beträgt rechnerisch 67,7 % bezogen auf die betreute Kinderanzahl. Über einen möglichen zusätzlichen Miteleistungsanteil der freien Träger wird in einem folgenden Rundschreiben informiert.

#### **D. Förderfähige Projekte und Maßnahmen**

In § 3 des ZulInvG sind die Förderbereiche des Konjunkturpakets aufgeführt. Danach können sowohl Investitionen mit Schwerpunkt in die Bildungsinfrastruktur als auch in die Infrastruktur gefördert werden.

Dem Bereich der Bildungsinfrastruktur werden folgende Schwerpunkte zugeordnet:

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- e) Forschung

Dem Bereich Infrastruktur werden folgende Schwerpunkte zugeordnet:

- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- e) Informationstechnologie
- f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Nicht förderfähig sind jedoch Einrichtungen im Bereich Infrastruktur, die außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge liegen und durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

Die in § 3 benannten Förderbereiche müssen im Rahmen der Maßgaben des Art. 104 b GG erfolgen. Danach kann der Bund, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren. Diese müssen entweder zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sein.

Zur Zulässigkeit von konkreten Einzelmaßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz ist es erforderlich, dass einerseits die konkreten Investitionsmaßnahmen vor Ort in den Kommunen Lebensbereiche betreffen, die unter die Kompetenzkataloge der Art. 73 und Art. 74 GG fallen und andererseits vorrangig den Zielen des Gesetzes, nämlich der Bekämpfung der Wirtschaftskrise, Rechnung getragen wird.

Als ein auf Art 104 b GG gestütztes zulässiges Beispiel kann das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ – Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 genannt werden. In der Begründung dieses Gesetzesentwurfs wird auf die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für diesen Bereich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (**öffentliche Fürsorge**) hingewiesen. Soweit Investitionen im Bereich der Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur ermöglicht werden, greift der Kompetenztitel des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 7 GG und eröffnet einen nahezu unbegrenzten Anwendungsbereich.

Als weiteres Beispiel, das mit Art. 104 b GG vereinbar ist, können beispielsweise Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Schulinfrastruktur genannt werden. Hierbei ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 (Naturschutz). Die Förderung der Anschaffung von Lernmitteln - um ein Gegenbeispiel zu nennen - wäre damit nicht mehr vereinbar. Entsprechendes gilt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG - Naturschutz) für den in Absatz 1 Nr. 2 lit. d) angesprochenen Gesichtspunkt der Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Investitionsschwerpunkt „kommunale Straßen“.

Bereits anhand der dargestellten Bundeskompetenzen wird deutlich, dass das Zukunftsinvestitionsgesetz einen breiten Anwendungsrahmen innerhalb des Art. 104 b GG ermöglicht. So eröffnet beispielsweise der unbestimmte Rechtsbegriff der „energetischen Sanierung“ einen sehr breiten Anwendungsbereich. **So wird es als vertretbar erachtet, Maßnahmen der Heizungsumrüstung, Fassadensanierung, Fenstererneuerung oder Dachisolierung an einer kommunalen Schule in unmittelbarer Verbindung mit den notwendigen Folgearbeiten auch innerhalb eines Gebäudes zu sehen.**

Dem Zukunftsinvestitionsgesetz unterfallen weiter Maßnahmen im Bereich des Städtebaus und der ländlichen Infrastruktur. Der im Gesetz genannte Schwerpunkt „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ eröffnet ebenfalls einen sehr weiten Anwendungsbereich. Die Bundesregelungskompetenzen für „öffentliche Fürsorge“, „Luftreinhaltung“, „Lärmbekämpfung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“ etc. wirken auf alle diese Bereiche ein. Aus dieser Komplexität ergeben sich wiederum - erweitert um die notwendigen Folge- und Begleitarbeiten – umfassende Fördermöglichkeiten. Auf diese Komplexität verweist auch die Einzelbegründung zum Gesetzentwurf. So wird der weite Anwendungsbereich beispielsweise deutlich, wenn klargestellt wird, dass zu den sonstigen Infrastrukturinvestitionen auch Lärmschutzmaßnahmen gehören, die über Lärmschutzmaßnahmen bei kommunalen Straßen hinausgehen. An anderer Stelle werden Investitionen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und dazugehörige Ausrüstungsinvestitionen ausdrücklich genannt. Es kommt danach auf eine Gesamtbetrachtung an. Eine Schwerpunktsetzung beispielsweise „energetische Maßnahmen“, „behindertengerechte Gestaltung“, „Lärmbekämpfung oder Luftreinhaltung“ wird stets verbunden sein mit den notwendigen und folglich förderfähigen Folge- und Begleitarbeiten.

### **Zusammenfassung:**

Bevor eine Maßnahme nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz überhaupt in Betracht kommt, ist von den durchführenden Kommunen zunächst zu prüfen, ob:

- a) die Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes eingehalten werden **und**
- b) die Einzelmaßnahme unter die Kompetenzkataloge der Art. 73 und Art. 74 GG fällt.

**Ergänzender Hinweis:**

**Da vom Bund bisher keine Positivliste erstellt wurde, kann von einem Vorliegen der Voraussetzung, dass die Einzelmaßnahme unter die Kompetenzkataloge der Art. 73 und Art. 74 GG fällt, jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn die Maßnahme sachlich von einem der in der Anlage aufgeführten Förderprogramme des Landes umfasst wird.**

## E. Verfahren zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II

### 1. Allgemeines

Für das Verfahren bei den Gemeinden, Städten und Landkreisen gelten die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätze.

Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden prüfen, ob die im Rahmen des Konjunkturprogramms II beabsichtigten Projekte von den Gemeinden, Städten und Landkreisen finanziert werden können.

### 2. Haushaltsvollzug

Nach § 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulInvG) unterstützt der Bund zur Abwehr des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder. Dabei sollen nach § 1 Abs. 2 ZulInvG bereits im Haushaltsjahr 2009 mindestens die Hälfte der nach § 1 Abs. 1 ZulInvG bereitgestellten Mittel abgerufen werden. Um dies zu gewährleisten, ist ein Verfahren zu wählen, das den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, schnell und rechtssicher über die bereitgestellten Mittel zu verfügen. Voraussetzung hierfür ist nach § 56 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 7 des Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG), dass eine haushaltsrechtliche Ermächtigung besteht, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Daher sind zusätzliche Investitionsausgaben bis zum 31. Dezember 2009, die im Rahmen des den Gemeinden zur Verfügung gestellten Investitionsrahmens und nach dem 27. Januar 2009 getätigt wurden, als unabweisbar im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO oder § 11 Abs. 1 ThürKDG anzusehen.

Nach § 58 Abs. 3 ThürKO oder § 11 Abs. 4 ThürKDG ändert dies nichts an der Verpflichtung, eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen. Handelt es sich bei den außerplanmäßigen Ausgaben um Investitionen, ist in der Regel § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO oder § 9 Abs. 2 Nr. 4 ThürKDG einschlägig. Spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2009 sind diese Ausgaben in einer bis zum 31. Dezember 2009 zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung ordnungsgemäß zu veranschlagen.

## **F. Vergaberechtliche Anforderungen**

Die Landesregierung plant die auch von den Kommunen anzuwendenden vergaberechtlichen Bestimmungen (Vergabe-Mittelstandsrichtlinie) entsprechend den Vorgaben des Bundes zu lockern. Details hierzu werden in einem gesonderten Rundschreiben bekannt gegeben.

## **G. Ansprechpartner**

Das Referat 240 des Landesverwaltungsamtes fungiert als Ansprechpartner der Kommunen für die verfahrensmäßige Abwicklung des kommunalbezogenen Teils des Konjunkturprogramms II.

Die Mittelvergabe erfolgt für die Kommunen im sog. Abrufverfahren durch das Landesverwaltungsamt.

Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden umgehend in geeigneter Weise über das Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Den Gemeinden, Städten und Landkreisen wird empfohlen, zunächst geeignete Projekte zu identifizieren, die für eine Umsetzung im Rahmen des Konjunkturprogramms II in Betracht kommen. Die konkrete Verfahrensweise über die Umsetzung des Konjunkturprogramms II wird in einem weiteren Rundschreiben bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Hütte